

Die Freie Deutsche Jugend hat das Recht, aus Anlaß gesellschaftlicher Höhepunkte verdienstvolle FDJ-Mitglieder und weitere Jugendliche für die Verleihung hoher staatlicher Auszeichnungen vorzuschlagen. So wurden zum Beispiel seit dem VIII. Parteitag der SED 55 Jugendliche mit dem Titel „Held der Arbeit“ geehrt.

Auf Vorschlag der Leitungen der FDJ werden in jedem Jahr in der „Woche der Jugend und Sportler“ 300 Jugendkollektive mit dem Ehrentitel „Hervorragendes Jugendkollektiv der DDR“ und 300 Jugendliche mit dem Titel „Hervorragender Jungaktivist“ ausgezeichnet.

Es gehört zum Wesen der sozialistischen Demokratie, daß Staats- und Wirtschaftsfunktionäre regelmäßig das vertrauensvolle Gespräch mit den jungen Bürgern führen. Unsere Erfahrungen besagen, daß die Jugendlichen dem poli-

tischen Gespräch mit staatlichen Leitern am Arbeitsplatz, dem „Treffpunkt Leiter“, dem „Treffpunkt Bürgermeister“, den Rechenschaftslegungen über die Durchführung des Jugendförderungsplanes während der „Woche der Jugend und Sportler“ und den Jugendforen große Bedeutung beimessen, weil sie hier die Gelegenheit haben, ihr Mitspracherecht umfassend wahrzunehmen. Sie nutzen diese Möglichkeiten sehr engagiert und interessiert, um ihre Fragen zur Innen- und Außenpolitik zu formulieren und ihre Wünsche und Vorstellungen zu ihren konkreten Alltagsproblemen zu diskutieren.

Gerade gegenwärtig wird in diesen Gesprächen immer wieder deutlich, daß sich die Jugend unseres Landes eng verbunden fühlt mit der Politik der SED und bereit ist, unter Wahrnehmung ihrer demokratischen Rechte an ihrer Verwirklichung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Erhöhung der Wirksamkeit der Strafverfahren erster und zweiter Instanz

Dr. GERHARD KÖRNER,
Vizepräsident des Obersten Gerichts
Oberrichter Dr. ROLF SCHRÖDER,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Das Plenum des Obersten Gerichts zog auf seiner 5. Tagung am 16. Dezember 1987 Bilanz über die Umsetzung der 4. Plenartagung zur Hauptverhandlung erster Instanz von 1982¹ und der 10. Plenartagung zur Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen von 1984.²

Die Verwirklichung der auf diesen Tagungen beratenen Aufgaben der Gerichte trägt dazu bei, in jedem Strafverfahren sichtbar zu machen, daß die Rechtssicherheit ein Teil der Lebensqualität ist und daß der Verhinderung von Straftaten in unserem Staat große Aufmerksamkeit gewidmet wird.^{1 2 3 4} Im sozialistischen Strafprozeß wird daher der feste Wille der sozialistischen Staatsmacht bekundet, Rechtsverletzungen nicht zu dulden, Schuldige in gebührender Weise zur Verantwortung zu ziehen, die gesellschaftlichen Kräfte zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gesetzesverletzungen zu mobilisieren und zu garantieren, daß kein Unschuldiger bestraft wird (§ 1 StPO).

Strafverfahren dient der gerechten Anwendung des Strafrechts

Im Bericht an die 5. Plenartagung des Obersten Gerichts wurde eingeschätzt, daß die Gerichte die im gemeinsamen Dokument zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED vom 16. Juli 1987⁵ gestellten Aufgaben erfüllen und dabei ihre Anstrengungen verstärkt haben, um den von der 4. und 10. Plenartagung des Obersten Gerichts gegebenen Orientierungen immer besser gerecht zu werden. Die Qualität der gerichtlichen Hauptverhandlung und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit wurden weiter erhöht. Erkennbar ist das Bestreben der Gerichte, nach dem Prinzip zu arbeiten, daß die erste Entscheidung richtig sein muß. Die Fähigkeit der Rechtsmittelgerichte, die strikte Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu garantieren, wurde weiter erhöht.

Der Grundsatz, Gerechtigkeit gegenüber jedermann zu üben (Art. 19, 20 Verf.), wird in der Rechtsprechung konsequent verwirklicht. Auch im sozialistischen Strafprozeß zeigt sich, daß die DDR ein Staat ist, für den die Wahrung der Würde des Menschen oberster Grundsatz ist (§ 3 StPO). Die Rechtsgarantien der Bürger im Strafprozeß erster und zweiter Instanz dürfen in keiner Weise beeinträchtigt werden. Für die gerichtliche Tätigkeit gelten daher folgende Grundprinzipien:

— die unmittelbare Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren als Ausdruck des demokratischen Mitgestaltungsrechts (<§ 4 StPO);

- die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz (§ 5 StPO);
- die Präsümption der Unschuld, solange die Schuld nicht rechtskräftig festgestellt wurde, und der Grundsatz, im Zweifel zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (§ 6 Abs. 2 StPO);
- jeder Schuldige ist im Interesse des Schutzes des sozialistischen Staates, der Interessen der Bürger und der Rechtssicherheit zu bestrafen, aber kein Unschuldiger darf verurteilt werden (§ 1 Abs. 1 StPO);
- das verfassungsmäßig garantierte Recht auf Verteidigung des Angeklagten (Art. 102 Abs. 2 Verf., §§ 3, 61 StPO);
- die Gewährleistung der Rechte des Angeklagten, der Geschädigten, der Zeugen, der Erziehungsberechtigten und der Sachverständigen nach den geltenden Vorschriften im Strafverfahren.

Die Verwirklichung der mit der 4. und 10. Plenartagung des Obersten Gerichts gegebenen Orientierungen hat insgesamt eine höhere Qualität der gerichtlichen Arbeit bewirkt. Die im Bericht des Präsidiums an die 4. Plenartagung vom 21. Dezember 1982 gegebenen Hinweise und die Festlegungen im Präsidiumsbeschuß vom 19. Dezember 1984 haben sich bewährt. Sie sind weiterhin Grundlage der erst- und zweitinstanzlichen Rechtsprechung. Zu einzelnen Gebieten der Tätigkeit der Gerichte ergaben sich folgende Einschätzungen und Orientierungen.

Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz

Für die Arbeitsweise der Gerichte im Eröffnungsverfahren ist es wichtig, daß die mit der Anklage vorliegenden Ermittlungsergebnisse unter den Gesichtspunkten des § 187 Abs. 2

1 Vgl. 4. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 21. Dezember 1982 über die Hauptverhandlung erster Instanz in Strafsachen — ihre Bedeutung für die Durchsetzung des sozialistischen Rechts und die Rechtserziehung der Bürger, OG-Informationen 1983, Nr. 3, S. 3 f.

2 Vgl. 10. Plenartagung des Obersten Gerichts vom 19. Dezember 1984 zur Verantwortung des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte/Militärbergerichte für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen, OG-Informationen 1984, Nr. 6, S. 9 f.; Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 19. Dezember 1984, OG-Informationen 1984, Nr. 6, S. 3 f.

3 Vgl. W. Felfe, Aus dem Bericht des Politbüros an das Zentralkomitee der SED auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1987, S. 68.

4 Vgl. Gemeinsames Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz, „Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED“ vom 16. Juli 1986, OG-Informationen 1986, Nr. 4, S. 3 ff.